

Mensch und Recht

Nr. 118

Dezember
2010

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Deutschland vermehrt im Blickwinkel des Strassburger Gerichtshofes

«Strassburg» massregelt Deutschland

Bislang hat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) im deutschen Recht eher eine untergeordnete Rolle gespielt: Deutschland ist ein Staat, der internationale Verträge im Innern nur dann gelten lässt, wenn dies ein nationales Gesetz vorsieht. Dies etwa im Unterschied zur Schweiz, in welcher ein Staatsvertrag ohne Weiteres gilt, sobald er ratifiziert und in Kraft getreten ist, auch im internen Recht. Deutschland hat zwar die EMRK mit einem eigenen Gesetz ins deutsche Recht eingebettet. Aber der EMRK ist weder gegenüber deutschen Gesetzen noch gegenüber der Verfassung Deutschlands irgendein Vorrang eingeräumt worden.

Verletzung von Grundrechten

Dies hat die nachteilige Folge, dass deutsche Behörden und deutsche Gerichte bislang den Bestimmungen der EMRK in vielen Fällen zu wenig Bedeutung beigemessen haben, so dass immer wieder gegenüber Personen in Deutschland europäisch garantierte Grundrechte verletzt worden sind.

Ausserdem haben auch die Öffentlichkeit und insbesondere die Rechtsanwälte in Deutschland bislang kaum verstanden, dass sich mittels der Bestimmungen der EMRK die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger auch in ihrem Lande noch wesentlich ausbauen und verbessern lassen.

Diese Nachlässigkeit in Bezug auf die Beachtung der EMRK war bis auf die Ebene des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe festzustellen. Selbst die obersten Richter in Deutschland haben sich noch nicht damit abfinden können, dass der Deutsche Bundestag einen Teil der souveränen Rechte Deutschlands an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg abgetreten und dadurch bewusst gewollt hat, dass die in der EMRK verbrieften Menschenrechte und Grundfreiheiten vom Strassburger Gerichtshof nach übergeordneten europäischen Gesichtspunkten ausgelegt und durchgesetzt werden sollen.

Angeblich soll das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe den Strass-

burger Menschenrechtsgerichtshof gar «zu mehr Zurückhaltung» gegenüber Deutschland aufgerufen haben.

Besonders einschneidendes Urteil

Ein besonders einschneidendes Urteil ist am 23. September 2010 vom Strassburger Gerichtshof in der Sache *Schüth gegen Deutschland* verkündet worden. Der verheiratete Beschwerdeführer, Organist in einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Deutschlands, wurde entlassen, weil dessen Geliebte seinetwegen ausserehelichen Mutterfreuden entgegenschah. Das sei mit den Moralvorstellungen der Kirche nicht zu vereinbaren.

Die deutschen Richter, die sich mit dem Fall bis zum Bundesverfassungsgericht zu befassen hatten, urteilten praktisch geschlossen zugunsten des von der Kirche geltend gemachten Interesses. Keines der Gerichte machte sich überhaupt irgendwelche Gedanken darüber, dass der Beschwerdeführer nach einer derartigen Entlassung im begrenzten deutschen Arbeitsmarkt für Organisten, der praktisch ausschliesslich im Rahmen der christlichen Grosskirchen existiert, jemals wieder eine Chance haben würde, seinen Beruf auszuüben. So dürfte die Entlassung wie ein Berufsverbot wirken. Und keines dieser Gerichte wog das Interesse des Beschwerdeführers gegen das von der Kirche geltend gemachte Interesse überhaupt ab, wie dies Pflicht gewesen wäre.

So kam denn der Menschenrechtsgerichtshof zum Urteil, Deutschland habe dadurch den Anspruch des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens verletzt.

Deutschlands Kirchenvormundschaft

Deutschland ist nach wie vor ein Land, dessen Politik noch immer unter Kirchenvormundschaft zu stehen scheint. Der Einfluss der christlichen Grosskirchen im öffentlichen Leben ist absolut unproportional, wenn bedacht wird, dass heute nur schon die Zahl der Konfessionslosen (34,1 %) in Deutschland grösser ist als jene der Römisch-Katholiken (30,5 %) oder der Evangelischen (29,9 %).

Es ist doch zu beobachten: Sowohl in der deutschen Politik als auch in den deutschen Medien wimmelt es → Seite 2

Zum Geleit

Missbrauch

Aufmerksame Beobachter des öffentlichen Lebens machen die Feststellung, dass der Begriff der «Ethik» in der öffentlichen Debatte zunehmend eine Rolle spielt. Kaum mehr ein Unternehmen oder eine Körperschaft, die sich nicht von einem «Ethiker» oder gar einer «Ethik-Kommission» beraten lässt.

Hierzu ist allerdings wesentlich, zu beachten, dass es «die Ethik» als solche nicht gibt. Es geht dabei grundsätzlich um die Suche nach dem «höchsten Gut» und der Frage, wie jemand moralisch richtig handelt.

Damit bewegt sich Ethik jedoch im weiten Feld der Weltanschauung. Je nach dem, wo jemand in dieser Hinsicht steht, weicht dessen Auffassung bezüglich Ethik von jener Anderer womöglich erheblich ab.

In einer Zeit, in welcher organisierte Religion stark in der Hintergrund getreten und oft auch – zufolge der offenkundig gewordenen bösen Machtspielen, aber auch der damit zusammenhängenden Missbräuche – suspekt geworden ist, so dass vordergründig kaum mehr religiöse oder gar konfessionelle Standpunkte eine entscheidende Rolle spielen, versuchen insbesondere Anhänger machtgewohnter religiöser Institutionen, auf dem Umweg über «Ethik» wiederum Gestaltungsmacht im öffentlichen Raum zu gewinnen. Sie tarnen sich mit «Ethik»-Efeu und hoffen, nicht erkannt zu werden.

Eine eigenartige Auffassung von Datenschutz hilft ihnen dabei: Jedenfalls in der Schweiz soll die Öffentlichkeit nicht nur nicht mehr wissen, sondern auch nicht mehr fragen dürfen, ob und zu welchem Gott eine in der Öffentlichkeit tätige Person betet. Religionszugehörigkeit sei eine besonders schützenswerte Datenkategorie.

Diese Auffassung fördert Missbrauch und Tarnung und ist zu bekämpfen. Es spielt durchaus eine Rolle, zu welcher Konfession ein Mitglied einer staatlichen «Ethikkommission» gehört, um richtig einschätzen zu können, ob die von diesem vertretene Auffassung lediglich religiösen Ursprungs ist. ●

von Theologen und ehemaligen Ministranten, also Leuten, denen in der Regel religiöse Dogmen schon in früher Kindheit eingeprägt worden sind. Das Gleiche dürfte auf zahlreiche Inhaber von Lehrstühlen deutscher Universitäten zutreffen.

Grosse Teile des Erziehungs- und Gesundheitswesens Deutschlands befinden sich in kirchlicher Hand: Kindergärten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime. Sämtlichen Beschäftigten dieser Einrichtungen ist die volle Ausübung von Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechten versagt: im deutschen Recht geniesst ein sogenannter «Tendenzbetrieb» zulasten der Menschenrechte und Grundfreiheiten seiner Beschäftigten eine privilegierte Stellung.

Mit dem Strassburger Urteil im Fall Schüth ist ein erster schmerzhafter Keil in diese christlich-deutsche Bevormundungs-Phalanx getrieben worden. Fachkundige Beobachter nehmen an, dass es dabei kaum bleiben wird. Denn die christlich bevormundete Politik Deutschlands bietet den Verfechtern der Menschenrechte in Strassburg noch manche Steilvorlage.

Pure Unvernunft aus dem Pfarrhaus

Aufsehen erregt hat in dieser Hinsicht etwa der deutsche Streit um die Frage, ob im Reagenzglas gezeugte Embryonen vor einer Einsetzung in die Gebärmutter einer bislang kinderlosen Frau auf schwere Erbkrankheiten untersucht werden dürfen (sogenannte «Präimplantations-Diagnostik», PID).

Mit knapper Mehrheit hat der Parteitag der Christlich-Demokratischen Union (CDU) vor kurzem beschlossen, sich für deren Verbot einzusetzen.

Dass aber dann, wenn der Embryo in der Gebärmutter zum Fötus geworden ist, seitens der Mutter ohne Einmischung des Staates beschlossen werden kann, die Schwangerschaft abzuberechen, beweist, von welcher Unvernunft sich die Mehrheit der CDU-Delegierten hat leiten lassen – unter Anführung der in einem evangelischen Pfarrhaus aufgewachsenen Kanzlerin Angela Merkel. Und dies zum Nachteil schwer geprüfter Ehepaare, die bisher kinderlos geblieben sind, denen aber die moderne Reproduktionsmedizin helfen könnte, dennoch gesunden Nachwuchs zu bekommen. Man beachte dazu den Kommentar des deutschen Philosophen ARTHUR SCHOPENHAUER (siehe nebenstehender Kasten).

Tarnbegriff «Bioethik»

Der gesamte Bereich dessen, worum sich die sogenannte «Bioethik» heute kümmert, liegt im Gebiet des Interessenkonflikts zwischen zum Teil sehr engen weltanschaulichen Auffassungen – wie jenen der römischen Kirche – und den garantierten Menschenrechten. Die Gegner der Menschenrechte verwenden den Begriff der «Bioethik» vor allem, um ihre religiösen Interes-

sen an einer Durchsetzung ihrer engstirnigen Verbotsvorstellungen selbst gegenüber Nichtgläubigen – wenn möglich durch staatliches Recht – durchzusetzen.

Dogmen

So stark ist die Gewalt früh eingeprägter religiöser Dogmen, dass sie das Gewissen und zuletzt alles Mitleid und alle Menschlichkeit zu ersticken vermag. Willst du aber, was frühe Glaubenseinimpfung leistet, mit eigenen Augen und in der Nähe sehn, so betrachte die Engländer. Sieh diese von der Natur vor allen andern begünstigte und mit Verstand, Geist, Urteilskraft und Charakterfestigkeit mehr als alle übrigen ausgestattete Nation; sieh sie, tief unter alle andern herabgesetzt, ja, geradezu verächtlich gemacht durch ihren stupiden Kirchenaberglauben, welcher zwischen ihren übrigen Fähigkeiten ordentlich wie ein fixer Wahn, eine Monomanie, erscheint. Das haben sie bloss dem zu danken, dass die Erziehung in den Händen der Geistlichkeit ist, welche Sorge trägt, ihnen sämtliche Glaubensartikel in frühester Jugend so einzuprägen, dass es bis zu einer Art partieller Gehirnlähmung geht, die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äussert, durch welche sogar übrigens höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irre werden lassen.

Arthur Schopenhauer

Aus: Parerga und Paralipomena II, Kapitel XV. Über Religion. § 174. Ein Dialog. Erstmals veröffentlicht 1851.

Etikettenschwindel an der Juristischen Fakultät der Universität Zürich

Im Kompetenzzentrum fehlt Kompetenz

An der Juristischen Fakultät der Universität Zürich besteht seit dem 6. Januar 2009 ein sogenanntes «Kompetenzzentrum Menschenrechte» (MRZ), welches unter dieser Flagge auch als Organisator von Veranstaltungen auftritt. Doch ob dieses Zentrum tatsächlich über Kompetenz bezüglich der Menschenrechte verfügt, ist eher fraglich: Einerseits besteht keinerlei unabhängige Zertifizierung der Mitglieder dieses «Kompetenzzentrums», und andererseits haben führende Figuren dieses Zentrums leider ihre Inkompetenz in Fragen der Menschenrechte bereits eindrücklich unter Beweis gestellt.

Nach § 1 seiner Geschäftsordnung ist das MRZ «ein wissenschaftliches Netzwerk mit dem Zweck der Förderung und Koordination von Forschung, Lehre und Wissenstransfer im Bereich Menschenrechte». Die Geschäftsordnung sieht eine «Mitgliedschaft» vor; sie steht «allen akademischen Personen (Angehörige des Mittelbaus, Privatdozierenden und Professorenschaft) schweizerischer Universitäten sowie der Assoziierten Institute der Universität Zürich offen, die aktiv For-

Hier stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ein meist verlässliches Bollwerk gegen die Gegner der Freiheit des Individuums dar. Und es ist abzusehen, dass diese Funktion des Gerichtshofes in Strassburg in Zukunft rasch an Bedeutung gewinnen wird.

Eine besondere Hilfe in dieser Hinsicht darf von Seiten jener Richterinnen und Richter in Strassburg zu erwarten sein, welche aus den Gebieten stammen, die zum früheren kommunistischen Ostblock gezählt hatten: Deren Sensibilität auf grundrechtswidrige Einschränkungen, die auf religionsähnliche «Wahrheits»-Ansprüche zurückzuführen sind, wie sie im quasi-religiösen Kommunismus Tatsache waren, lässt sie mit scharfem Blick erkennen, wo partielle weltanschauliche Ideenkonstrukte den Versuch unternehmen, Andersdenkende unterjochen zu wollen. Denn sie haben in derartigen Unrechtsstaaten ihre Jugend verbracht.

Es wäre vornehme Aufgabe vor allem deutscher Gewerkschaften, endlich ihrerseits eine Anstrengung zur Überwindung der kirchlichen Bevormundung von Arbeitnehmern zu unternehmen. Sind doch die beiden christlichen Grosskirchen Deutschlands gemeinsam die grössten Arbeitgeber.

Solange die bisherige Vorzugsstellung der Kirchen in Deutschland nicht beseitigt ist, wird man sich darüber Rechenschaft geben müssen, dass den Angestellten und Arbeitern kirchlicher Institutionen in Deutschland ein Status aufgenötigt wird, der in einer freien Gesellschaft nur als *Halb-Sklaventum* bezeichnet werden kann. ●

schung im Bereich Menschenrechte betreiben oder Menschenrechtsfragen in der Lehre bearbeiten und über einen ihrem Stand angemessenen Leistungsausweis auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen».

Eine unabhängige Zertifizierung dieser «Mitglieder» ist nicht vorgesehen; eine «Plenarversammlung» entscheidet über die Mitgliedschaft.

Zwei dieser Mitglieder, Prof. Dr. Regina Kiener, Ordentliche Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Prozessrecht, und die deutsche Prof. Dr. Brigitte Tag, Ordinaria für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht, beide an der Universität Zürich, scheinen zu den Menschenrechten ein zumindest gespaltenes Verhältnis zu besitzen:

Regina Kiener erklärte in einer öffentlichen Veranstaltung, im Zusammenhang mit Sterbehilfe müsse nun eine Liste jener Krankheiten aufgestellt werden, für welche organisierte Freitodhilfe zulässig sei; **Brigitte Tag** hatte seinerzeit vorgeschlagen, → Seite 4

Harsche Kritik am Bundesgericht

Das Schweizerische Bundesgericht hat in den letzten vier Jahren eine Reihe von Urteilen im Zusammenhang mit der organisierten Freitodhilfe gefällt. Dabei brachte das erste Urteil – jenes der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 3. November 2006 (BGE 133 I 58) – zwar eine grundsätzliche Anerkennung des garantierten Menschenrechts auf Beendigung des eigenen Lebens, stellte dieses jedoch unter eine Art ärztlicher Vormundschaft: in jedem Falle eines von einer Organisation begleiteten Suizids bedarf es vorgängig eines ärztlichen Rezepts.

Keine Sterbehilfe für «Gesunde»

In späteren Urteilen hat hingegen die II. Öffentlichrechtliche Kammer Personen, welche keine nennenswerte Krankheit aufzuweisen hatten, jedoch aus zureichenden Gründen ihr Leben beenden wollten, den Zugang zum Medikament Natrium-Pentobarbital ohne Arztrezept verweigert.

Da ein Arztrezept in solchen Fällen Vorschriften des Heil- und Betäubungsmittelrechts zuwiderlaufen würde, bedeuteten die Entscheide des Bundesgerichtes, dass die Beschwerdeführer sich entweder riskanter, gewaltvoller und unästhetischer Methoden zum Zwecke eines Suizids bedienen, oder aber auf ihren Wunsch, ihr Leben nun beenden zu können, verzichten müssten (Urteil 2C_9/2010 vom 12. April 2010).

Was sagt dazu die Wissenschaft?

Dieses Urteil ist vor kurzem in der Übersicht über «Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2009 und 2010» in der hoch angesehenen «Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins» (ZBJV, 2010) harsch kritisiert worden, und zwar vom Inhaber des Lehrstuhls für Staatsrecht, Rechtsphilosophie und Verfassungsgeschichte an der Universität Bern, Prof. Dr. AXEL TSCHENTSCHER, LL.M.

Im Abschnitt «IV. Grundrechte des Persönlichkeitsschutzes», im Unterabschnitt «3. Persönliche Freiheit» befasst er sich ab Seite 967 mit den Urteilen des Bundesgerichts über das «Recht auf den eigenen Tod». Seine Ausführungen sind äusserst bemerkenswert.

Es braucht noch viele Urteile

Der Autor ist der Auffassung, mit dem Grundsatzentscheid über das «Recht auf den eigenen Tod», dessen Überprüfung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig ist, sowie mit der politischen und rechtswissenschaftlichen Diskussion über die Regulierung der organisierten Suizidhilfe sei ein Feld betreten worden, das noch zahlreiche Entscheide

des Bundesgerichts nötig machen werde. Er zählt dabei zu den umstrittenen Fällen jene, «in denen die Sterbewilligen nicht an einer unmittelbar zum Tod führenden Krankheit leiden (Freitodhilfe).»

In einem der Urteile, das in den Berichtszeitraum fällt, hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, bei welchem «die Beschwerdeführerin bereits einen erfolglosen Suizidversuch und eine sechswöchige Hospitalisierung hinter sich hatte und von der Sterbehilfeorganisation EXIT als Suizidantin abgelehnt worden war.»

Kein Anspruch auf Hilfe des Staates

Vorgängig hatte die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ihr in dieser Situation die amtliche Ausstellung eines Rezepts für Natrium-Pentobarbital verweigert. Selbst bei dieser Sachlage habe das Bundesgericht geltend gemacht, dass es keinen «Anspruch» auf «staatliche Beihilfe zur Selbsttötung» gebe.

Körperlicher und seelischer Verfall

Seine strenge Haltung habe das Gericht auf den Umstand gestützt, «dass die Beschwerdeführerin an keinerlei Krankheit litt, sondern lediglich den weiteren körperlichen und seelischen Verfall des Alters vermeiden wollte.» Das Gericht war der Auffassung, in solchen Fällen könne die Beständigkeit des Todeswunsches nur durch eine länger dauernde ärztliche Begleitung durch einen Spezialisten sicher festgestellt werden.

«Improvisierte Argumentation»

Dazu führt der Autor wörtlich aus (Auszeichnungen von uns):

«Diese Argumentation wirkt improvisiert. Die Kriterien sind aus der Luft gegriffen und können sich auf keine gesetzliche Grundlage stützen. Es geht nicht um eine aktive Beihilfehandlung des Staates, denn die Beschwerdeführerin, die zum Urteilszeitpunkt 78 Jahre alt war, wollte sich mit dem Medikament ohne fremde Hilfe das Leben nehmen. Sie verlangt dazu eine punktuelle Befreiung von einem rechtfertigungsbedürftigen gesetzlichen Zugangsverbot. Es dürfte in der Praxis kaum je einen Fall geben, in dem der Todeswunsch nachhaltiger, freiverantwortlicher und klarer belegt wird. Anders als viele andere «gerettete» Suizidenten hat die Beschwerdeführerin ihren Todeswunsch nach dem ersten Suizidversuch nicht aufgegeben.»

Freiverantwortlichkeit fraglos gegeben

Der Autor betont dabei, dass gerade die Abwesenheit einer krankheitsbedingten Verzweiflung für und nicht etwa gegen die Freiverantwortlichkeit spreche, denn «bei Kranken ist der Sterbewunsch labiler als bei Gesunden.» Da bei jenem Fall keine Sterbehilfeorganisation beteiligt gewesen sei, habe «nicht einmal mit dem möglicherweise die Motivation verfall-

schenden Dazwischentreten Dritter» ein Schutzinteresse des Staates begründet werden können.

Grundlegender Irrtum des Gerichts

Prof. TSCHENTSCHER betont dann den grundlegenden Irrtum des Bundesgerichtes in dessen Urteilsbegründung wörtlich so (Auszeichnung von uns):

«Die Behauptung des Gerichts, dass der Staat für Situationen wie die vorliegende von Verfassungs wegen nicht gehalten sei, „Ausnahmeregeln von den allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung und deren Gesundheit einzuführen“ (E. 3.3), kehrt im Übrigen die grundrechtliche Rechtfertigungsbedürftigkeit um. Es ist der Staat, der die Beschränkung des Medikamentenzugangs zu rechtfertigen hat, nicht der Bürger, der seinen Zugang erbitten muss.»

Analogie zur Fortpflanzungsmedizin

Prof. TSCHENTSCHER vergleicht die Situation mit jener der «Anerkennung des Grundrechts auf Schutz eines Kinderwunsches, der dazu führt, dass der Staat rechtfertigen muss, wenn er potenziellen Eltern den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin verbietet.» und er gelangt dann zum Fazit (Auszeichnung durch uns):

Unzulässiger Paternalismus

«Ein Gesundheitsschutz gegen den freiverantwortlichen Willen der Geschützten ist paternalistisch, wenn der Staat nicht das Interesse am Schutz Dritter geltend machen kann. Ein paternalistischer Schutz aber widerspricht der Idee individueller Autonomie, auf der die grundrechtlichen Freiheiten basieren. Hier schlägt moralische Missbilligung in rechtliche Beschränkung um.»

Diese Stimme aus der Wissenschaft zeigt – soweit wir zu sehen vermögen – zum ersten Mal deutlich auf, dass die bisherige Haltung der Staaten, in welchen Bürgerinnen oder Bürger einen Zugang zum Sterbemittel Natrium-Pentobarbital verlangt haben, und der ihnen verweigert worden ist (in der Schweiz und in Deutschland), lediglich moralisch – und damit weltanschaulich –, nicht aber grundrechtlich zu begründen ist.

Bei rechtlicher Betrachtung, dies beweist die Kritik Prof. TSCHENTSCHERS, lässt sich diese bisherige Auffassung wohl nicht mehr allzu lange halten.

Warten auf «Strassburg»

Da vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zum Recht auf Sterben zwei Fälle hängig sind, muss wohl auf die dort bald erwarteten Urteile gehofft werden, mit welchen möglicherweise die an der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung herrschende bisherige Denkunwilligkeit beseitigt werden kann. ●

Fortsetzung von Seite 2:

in der Schweiz organisierte Suizid-Behilfe auf der Grundlage eines deutschen Gesetzesentwurfes zu verbieten, der ursprünglich von der CDU-Justizministerin des deutschen Landes Niedersachsen, Elisabeth Heister-Neumann, vorgeschlagen worden war, in ihrem Land jedoch scheiterte und dann von den damals CDU-regierten Ländern Saarland, Hessen und Thüringen in der 2. deutschen Kammer («Bundesrat») als «Bundesrats-Initiative» eingebracht worden war. Doch scheiterte der Vorstoss dort deshalb, weil er nicht nur wesentliche Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sondern auch jene des deutschen Grundgesetzes schwer verletzt hätte (siehe «Mensch und Recht» Nr. 111, März 2009, Seite 1: «Irrwege einer deutschen Professorin»).

Menschenrechte gelten voraussetzungslos

Diese beiden juristischen Hochschullehrerinnen, die jetzt zum MRZ gehören, hatten schlicht den wesentlichsten Grundsatz bezüglich Menschenrechten und Grundfreiheiten übersehen: Menschenrechte und Grundfreiheiten gelten voraussetzungslos!

Damit ist klar: Es wäre menschenrechtswidrig, organisierte Freitodhilfe nur für Personen zuzulassen, für welche in einem Katalog bestimmte Krankheiten als Voraussetzung festgelegt würde (Vorschlag Kiener) oder organisierte Freitodhilfe vollständig zu verbieten und unter Strafe zu stellen (Vorschlag Tag).

Bedauerlicher Etikettenschwindel

Stellt schon die Beschäftigung von Professorinnen mit so eigenartigen Beschränkungen im eigenen juristischen Denken in einer wesentlichen juristischen Kategorie die Qualität einer juristischen Fakultät in Frage, tut dies der bedauerliche Eti-

kettenschwindel mit der Bezeichnung «Kompetenzzentrum Menschenrechte» umso mehr.

Die Abwertung des Rufes der Juristischen Fakultät Zürich und der Qualität ihres Lehrkörpers ist dadurch leider auf längere Zeit gewährleistet. ●

Erneute Verurteilung der Schweiz durch den Menschenrechtsgerichtshof

10'000 Euro Entschädigung für kurze Haft

Am 2. Dezember 2010 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz dazu verurteilt, dem bosnischen Flüchtling Sead Jusic eine Genugtuung von 10'000 Euro zu bezahlen, weil er zu Unrecht während gut drei Wochen in Ausschaffungshaft genommen worden war. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, doch ist nicht anzunehmen, dass ein Begehren der Schweiz, den Fall durch die Grosse Kammer des Gerichtshofes überprüfen zu lassen, überhaupt gestellt, geschweige denn bewilligt würde.

Jusic und dessen ebenfalls bosnische Ehefrau hatten die schrecklichen Tage in Srebrenica während des jugoslawischen Bürgerkrieges miterlebt. Seine Frau leidet seither an psychischen Störungen. 1996 wurde ihr erstes Kind geboren. Das Paar stellte am 17. April 1997 in Lausanne ein Asylgesuch.

Siebeneinhalb Jahre Asylverfahren

Während der Zeit der Prüfung dieses Gesuches, das abgelehnt wurde, und der daran anschliessenden Rekursverfahren gebar Frau Jusic im Jahr 2000 ihr zweites Kind, und im Jahre 2003 das dritte. 2002 war auch ein Kind von Frau Jusic aus deren ersten Ehe nach Lausanne gekommen und hatte seinerseits Asyl beantragt.

Trotz definitiver Abweisung der Asylgesuche nach siebeneinhalbjähriger Verfahrensdauer und der Aufforderung, das Land zu verlassen, war Jusic nicht bereit, an seiner Ausschaffung mitzuwirken. Er erklärte ausdrücklich, er lehne eine Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina kategorisch ab und weigerte sich, eine Erklärung zu unterschreiben, welche es erlaubt hätte, eine Rückführung zu organisieren.

Gut drei Wochen Ausschaffungshaft

In der Folge wurde er am 3. August 2005 an seinem Wohnort durch uniformierte Polizisten festgenommen und in Ausschaffungshaft versetzt. Diese wurde vom Friedensrichter bestätigt. Dagegen rekurrierte Jusic und verlangte seine unverzügliche Freilassung. Erst am 25. August 2005 wurde er wieder auf freien Fuss gesetzt, nachdem in der Zwischenzeit mehrere unterschiedliche Entscheide verschiedener Behörden und Gerichte ergangen waren.

Jusic gelangte schliesslich an das Bundesgericht und machte dort geltend, seine Haft sei illegal gewesen und verlangte, dies sei gerichtlich festzustellen. Doch das Bundesgericht lehnte es ab, über die Beschwerde zu entscheiden; der Umstand, dass er mittlerweile freigelassen worden

sei, mache seine Beschwerde gegenstandslos.

Illegaler Freiheitsentzug

In Strassburg beschwerte sich Jusic erfolgreich wegen illegalen Freiheitsentzuges: Ausschaffungshaft hätte nur angeordnet werden dürfen, wenn Anzeichen dafür bestanden hätten, dass sich Jusic einer Ausschaffung – beispielsweise durch Untertauchen – hätte entziehen wollen. Dafür habe es keinerlei Hinweise gegeben, hielt der Menschenrechtsgerichtshof in seinem Urteil fest: Jusic habe stets seine wirkliche Identität offenbart, habe eine Identitätskarte vorgelegt und sei auf sämtliche Vorladungen im Laufe des Asylverfahrens bei den Behörden erschienen.

Für den Gerichtshof fiel auch ins Gewicht, dass Jusics Familie während mehr als drei Wochen ohne ihn auskommen musste, obwohl die Ehefrau psychisch krank war und vier Kinder zu betreuen waren.

Trick des Bundesgerichtes abgelehnt

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Strassburger Gerichtshof einen langjährigen Trick des Bundesgerichtes für unwirksam erklärt hat: Dieses hatte sich stets geweigert, die Illegalität eines Freiheitsentzuges nach einer Entlassung zu beurteilen und erklärt, diese Frage könne auch noch in einem gegen den Staat gerichteten Haftpflichtprozess überprüft werden. Der Versuch des Vertreters des Bundes vor dem Gerichtshof, den bisherigen Verzicht auf eine solche Haftungsklage gar als Grund dafür zu benützen, Jusic vorzuwerfen, er habe nicht alle nationalen Rechtsmittel erschöpft, bevor er sich an «Strassburg» gewandt habe, wurde vom Gerichtshof gar nicht goutiert. ●

Mündliche Verhandlung des Strassburger Gerichtshofes im Fall Koch gegen DE im Internet

Der Strassburger Gerichtshof hat am 23. November 2010 eine öffentliche Anhörung im Sterbehilfe-Fall Koch gegen Deutschland durchgeführt. Sie kann im Internet unter folgendem Link abgerufen und verfolgt werden:

http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts-of-public+hearings/webcastEN_media?&url=20101123-1/lang/ ●